#### Gemeinde Wusterhausen/Dosse

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

16.09.2024 / WU 896

Stand: September 2024

## Stellungnahmen im Rahmen

der <u>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u>, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der <u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u> durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 22.05.2024 Abkürzungen unter Vermerk: Öffentliche Planauslegung: 10.07.2024 bis 12.08.2024 Begründung ändern oder ergänzen B = H =Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks K = Keine Abwägung erforderlich Legende ändern oder ergänzen I = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen N = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung P = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern T = Umweltbericht ändern oder ergänzen U = Anlage zum Beschluss Nr. ...... der Sitzung der Gemeindevertretung Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt V = vom \_\_.\_\_.2024 *Z* = Zurückweisung einer Argumentation

## Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
1	Amt Temnitz			mon
	Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben		Kenntnisnahme	K
2	Amt Friesack			
	Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
3	Amt Neustadt (Dosse)			
	Stellungnahme vom 27.05.2024			
	für die amtsangehörige Gemeinde Dreetz und die amtsange-	Belange Nach-	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
	hörige Stadt Neustadt (Dosse) liegt keine Betroffenheit im Zu-	bargemeinde		
	sammenhang mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ab-			
	rundungssatzung Nackel der Gemeinde Wusterhausen/Dosse			
	VOr.			
4	Gemeinde Fehrbellin			
	Stellungnahme vom 23.05.2024			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	zum betreffenden Satzungsentwurf (Stand 01/2024) gibt es	Belange Nach-	Keine Anregungen und Bedenken, Kenntnisnahme	K
	keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen	bargemeinde		
	der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.			
5	Stadt Kyritz			
	Stellungnahme vom	-	Manutuian abusa	
6	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  Landkreis Ostprignitz-Ruppin		Kenntnisnahme	K
0	Stellungnahme vom 28.06.2024			
	ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor			
	Stadt und Land GmbH vom 22.05.2024 erhalten Sie die Stel-			
	lungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen			
	der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorha-			
	ben.			
	In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Er-			
	lass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres			
	Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Pla-			
	nung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fach-			
	stellungnahmen/Zuarbeiten des			
	Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde,	Fachstellung-	Kenntnisnahme	K
	v. 26.06.2024,	nahmen		
	Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v.			
	20.06.2024,			
	Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde,			
	v. 18.06.2024,			
	Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbe-			
	hörde, v. 17.06.2024,			
	Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsor-			
	gungsträger, v. 04.06.2024 sowie des			
	Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbe-			
	hörde, v. 28.05.2024			
	vor.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde, des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ergeben sich keine Einwände, Bedenken oder Hinweise zum vorliegenden Entwurfsstand.  Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.  Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme vorgelegt.  Das Gesundheitsamt, SG Hygiene und Umweltmedizin, zeigt mir Nachricht v. 27.06.2024 an, dass eine Nachreichung seiner Stellungnahme kurzfristig vorgesehen ist.  Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird angemerkt, dass sich die eingereichte Planung - entgegen der Aussage in der Begründung (vgl. Pkt. 2.0, Abs. 2) - aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der ehem. Gemeinde Nackel entwickelt. Die Bauflächendarstellung lässt sich m. E. bis auf die Westseite des Flurstückes 78 und südlich davon projizieren und schließt somit den Geltungsbereich der eingereichten Planung ein. Diese Auffassung wird auch vom Pkt. 3.3, S. 3, der Begründung (d. h. Dorfgebietsdarstellung) gestützt. Die Aussagen des letzten Satzes "Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, []" wären allerdings anzupassen bzw. zu korrigieren. Denn im § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BauGB ist vorgesehen, dass auch Satzungen n. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB mit der städtebaulichen Ordnung (≜ FNP-Darstellung) vereinbar sein müssen, was vorliegend auch der Fall sein dürfte. Der letzte Satz könnte demnach lauten "Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da sich die Planung mit der gegebenen städtebaulichen Ordnung vereinbaren lässt."	Darstellung im wirksamen Flä- chennutzungs- plan	Diesem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Textpassagen werden aus der Begründung entfernt (Pkt. 2.0, Abs. 2) und geändert (Pkt. 3.3).	В

	merk Z
aufgrund der in Kapitel 2.0 der Begründung stuellen Problemlage im Geltungsbereich. In die Satzungsänderung erfolgt im Wedie privaten Grundeigentümer im Geltungsenden prägenden baulichen Anlagen in der von Nackel, welche bisher nicht Teil des	Z
de finanzierte Änderung der Klarstellungs- nen eines zukünftigen Planverfahrens in den n Nackel einzubeziehen.	
des Planverfahrens wird dem Landkreis die anfassung übermittelt	н
Kenntnisnahme	K
vird in der Begründung ergänzt.	В
'i	rd in der Begründung ergänzt.

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Stellungnahme vom 18.06.2024			
	gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.	Belange untere Bodenschutz- behörde	Keine Einwände. Kenntnisnahme	К
	Folgende Korrekturen / Ergänzungen (kursiv gedruckt + unterstrichen) sind unter Punkt - 5.6 Belange des Bodenschutzes / Munitionsbelastung / Altlasten" (Seite 9) - in den Entwurf der Begründung aufzunehmen:  • Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der	Korrekturen und Ergänzun- gen Kapitel 5.6 Begründung	Die nebenstehenden Korrekturen und Ergänzungen werden in das Kapitel 5.6 der Begründung eingearbeitet.	В
	Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch (BauGB)."  • Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundes- Bodenschutzgesetztes (BBodschG).			
	Angeliefertes Material, welches z.B. zur Geländemodellierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die vor Ort anstehende Hauptbodenart einhalten. Der beabsichtigte Einbau ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Bei Nennung der Rechtsgrundlagen unter Punkt 1.0 (Seite 1), sollte die jeweils (sofern vorhanden) vorgeschriebene Zitierweise verwendet werden. Außerdem ist folgende Quelle zu ergänzen:	Zitierweise BBodSchG	Die Zitierweise wurde in Kapitel 1 der Begründung korrigiert.	В
	"Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)"	BBodSchV	Die nebenstehende Quelle wurde in den Rechtsgrundlagen der Begründung ergänzt.	В
	Hinweis:			
	Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.	Altlastenkatas- ter	Keine Altlasten oder Verdachtsflächen registriert. Kenntnisnahme.	К
6.3	<b>Bau- und Umweltamt, untere Denkmalschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 17.06.2024			
	durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes berührt.			
	Das Vorhaben befindet sich innerhalb der <b>Bodendenkmalverdachts-</b> /vermutungsfläche "Gewässerentwicklungskonzept Kleiner Havelländischer Hauptkanal".	Bodendenk- malverdachts- /vermutungs- fläche	Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.	В
	Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.  Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.	Einzeldenkmä- ler und ge- schützte Um- gebung	Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung Kapitel 5.7 enthalten. Kenntnisnahme	K
	Line dentinaliscritiche Lhaubills ist filcht endigenich.	genuity		

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.  Hinweise:	SN BLDAM	Eine entsprechende Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Datum vom 04.06.2024 liegt vor. Kenntnisnahme	К
	Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.	Allgemeiner Hinweis	Die Inhalte des nebenstehenden Hinweises sind bereits in der Begründung Kapitel 5.7 enthalten. Kenntnisnahme	К
6.4	SG Hygiene und Umweltmedizin Gesundheitsamt Stellungnahme vom 28.06.2024			
	zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.			
	Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für einen Bereich am nordwestlichen Ortsausgang von Nackel (Segeletzer Straße 1 und 2). Während das nördlich der Segeletzer Straße gelegene und bereits bebaute Flurstück 78 (Hausnr. 1) neu als Innenbereich klargestellt werden soll, soll die Fläche westlich des Hauses Nr. 2, auf dem Flurstück 44/1 der Flur 8 als Ergänzungsfläche entwickelt werden.	Planinhalt	Kenntnisnahme	К

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Laut Begründung ist die Ergänzungsfläche bereits als Garten der benachbarten Wohnnutzung der Siedlungsfläche zuzuordnen. Die Planung stellt eine sehr kleinräumige Erweiterung der bestehenden Siedlungsfläche Nackels dar. Da genau gegenüber der Ergänzungsfläche in der Segeletzer Straße und östlich bereits eine Wohnbebauung existiert, wird die Planung von der Gemeinde Wusterhausen als sinnvolle Abrundung der städtebaulichen Situation bewertet.			
	Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen deshalb gegen den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrun- dungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse in der vor- gelegten Form keine Bedenken.	Belange Ge- sundheitsamt	Keine Bedenken. Kenntnisnahme	К
6.5	<b>Bau- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 13.09.2024			
	die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.	Zuständigkeit	Kenntnisnahme	К
	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.  a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  keine	Keine Einwen- dungen	Kenntnisnahme	К

			Stand: Septe	ember 2024
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-
	Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts			merk
	Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung	Keine Hin- weise zum Un-	Kenntnisnahme	K
	keine 	tersuchungs- umfang		
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen  a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen  b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme	Keine Hin- weise zum Mo- nitoring	Kenntnisnahme	К
	keine			
	4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage			
	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung wurden in der Satzung angemessen berücksichtigt. Es wurde bei der Erarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsanalyse die Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) angewandt.	lung ist berück- sichtigt	Kenntnisnahme	К
	Dem Eingriffsverursacher wird die Möglichkeit gegeben, Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen) auch außerhalb der Ergänzungsfläche anzulegen. Wie im Begründungstext der Satzung steht, sind diese Flächen mit einer Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch oder der Eintragung in das Baulastverzeichnis zu sichern.	nahme	Der Ausgleich soll plangebietsintern erfolgen. Für die Pflanzungen werden keine konkreten Standortfestsetzungen innerhalb der 2.806 qm großen Ergänzungsfläche getroffen. Jedoch wird empfohlen zur Realisierung der Kompensation eine ca. 200 qm große Gehölzfläche an der westlichen Grenze des Flurstücks 44/1 anzulegen (40 m Länge x 5 m Breite). Um den Kompensationsumfang in diesem Fall zu erreichen, sind dann noch zusätzlich 8 Bäume (1 Baum statt 50 qm Gehölzfläche) in der Ergänzungsfläche zu pflanzen.	В, Т

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Allerdings ist die Verfügbarkeit der Flächen vom Planungsträger schon im Rahmen der Planaufstellung nachzuweisen. Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Trägerschaft der Maßnahme sind anzugeben. Erst mit dem Nachweis, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch realisierbar sind, kann die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 18 BNatSchG als abgeschlossen gelten.		Da der Ausgleich plangebietsintern realisierbar ist, wird der Hinweis auf die Möglichkeit einer externen Kompensation wird aus der Begründung und dem Satzungstext entfernt.	
	Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Mitteilung	Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt.	Н
10	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 26.06.2024			
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2024 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.  Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:  - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659)  - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018  - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321)	Erfordernisse der RO	Kenntnisnahme	К
	Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel (Stand: Januar 2024) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.	Vereinbarkeit mit Belangen der RegPG	Kenntnisnahme	К

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Begründung: Mit der geplanten Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Bereich des nordwestlichen Orts- ausgang von Nackel soll eine etwa 0,72 ha große Außenbe- reichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein- bezogen werden. Die Änderung umfasst eine bebaute Klarstel- lungsfläche sowie eine Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB. Es soll die planungsrechtliche Legiti- mierung einer ortstypischen Wohnbebauung geschaffen wer- den.	Planinhalt und Begründung	Kenntnisnahme	К
	Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 8 "Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Der Kulturlandschaftsraum zeichnet sich durch wertvolle Landschaftsstrukturen aus und ist geprägt durch die vom Rhin durchflossene Ruppiner Seenkette, eine hohe Dichte an Alleen und markante Reliefstrukturen von landschaftsbildprägenden Kuppen mit Hecken und Feldgehölzen.	Vorbehaltsge- biet Historisch bedeutsame Kulturland- schaft	Dieser Hinweis ist nicht zutreffend. Das Satzungsgebiet befindet sich innerhalb der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" Nr. 12 "Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal". Darauf wird in der Begründung bereits verwiesen. Beeinträchtigungen der Ausstattungsmerkmale sind nicht erkennbar. Kenntnisnahme	Z
	Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen In- anspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) ReP FW). Beeinträchtigungen der Ausstat- tungsmerkmale sind durch die hier in Rede stehende Planung nicht erkennbar. Weitere Belange der Regionalplanung wer- den nicht berührt.			
	Hinweise!			
	Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Anpassungs- pflicht	Kenntnisnahme	К

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	RP Sachl. Teil- plan "Rohstoff- sicherung / Windenergie- nutzung"	Kenntnisnahme	Merk K
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.	RP Sachl. Teil- plan "Freiraum und Windener- gie"	Kenntnisnahme	К
	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.			
	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Planungsfort- gang	Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel das Abwägungsergebnis sowie die Planunterlagen der rechtskräftigen Satzung zugestellt.	Н

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse veröffentlichten Unterlagen wurden forstfachlich geprüft:	Belange Forst	Keine Waldflächen betroffen. Belange nicht berührt. Zustimmung. Kenntnisnahme	K
	Gemäß derzeitigem Stand der Unterlagen sind für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs-und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse keine Waldflächen betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.			
	Der vorliegenden 1. Änderung der Klarstellungs-und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse wird Seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt.			
15				
	Stellungnahme vom			1.6
- 10	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
16	Wasser- und Abwasserverband "Dosse" Stellungnahme vom 24.05.2024			
	der Wasser- und Abwasserverband "Dosse" hat keine Einwände gegen die 1. Änderung der Klarstellung- und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.	Belange Was- ser-, Abwas- serverband	Keine Einwände. Kenntnisnahme	K
	Einzelheiten zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.	Abstimmungs- erfordernis	Kenntnisnahme	К
17	E.DIS AG			
	Stellungnahme vom 19.06.2024  Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ih-	Zustimmung	Zustimmung, Kenntnisnahme	К
	rer auf dem Übersichtsplan Lageplan dargestellten Planungs- maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.	Planung	Zusummung, Kommunishamme	IX
	Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Niederspannungs und Gasanlagen.	Anlagen im Geltungsbe- reich	Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.	В

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.	Allgemeine Hinweise	Diese Hinweise betreffen nicht die Ebene eines Bauleitplanverfahrens und werden daher nicht in die Begründung übernommen. Kenntnisnahme	K
	Für die Abstände zu unseren Gasanlagen gilt die GW 315.			
	Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Gas 6m, Strom MS/NS 2m).			
	Für die Ansicht unserer Anlagen steht die Ihnen bekannte Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter:	Weitere Hin- weise	Die folgenden Hinweise betreffen nicht die Ebene eines Bau- leitplanverfahrens. Sie werden nicht in die Begründung über- nommen. Kenntnisnahme	K
	www.e-dis-netz.de unter <b>Energie-Service - Kundenservice - Planauskunftsportal</b> zur Verfügung.			
	Wichtige Informationen zur Registrierung und zur Anwendung des Planauskunftsportals sind in der "Klickanleitung" ersichtlich.			
	Nach der Registrierung können Sie schnell und intuitiv täglich bis zu zehn Anfragen selbst durchführen.			
	Natürlich sind sämtliche Anfragen weiterhin für Sie kostenlos.			
	Sie als Mitarbeitende einer Gemeinde registrieren sich bitte mit dem rechtlich eingetragenen Firmennamen als "Organisation".			
	Wir hoffen, Sie mit diesem Service bestmöglich unterstützen zu können und freuen uns auf Ihr Feedback!			
	Sollte es dennoch Probleme bei der Registrierung geben, sen- den Sie eine kurze Beschreibung des Problems und einen Bild- schirmabgriff (Screenshot) Ihres gesamten Web-Browsers an das Postfach			
	EDI Support Planauskunftsportal@e-dis.de			
	Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Planungen so durchführen, dass die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen			

16.09.2024 / WU 896

Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel
 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

nlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten wer- en.  Vir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als In- rmation.  Ollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind ese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.  BB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg tellungnahme vom 22.05.2024  e NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG lachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr über- lagenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im uftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg	Übertragene Netzbetrei-	Kenntnisnahme	К
ese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.  BB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg tellungnahme vom 22.05.2024 e NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG achfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr über- agenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im uftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg	Netzbetrei-	Kenntnisnahme	К
tellungnahme vom 22.05.2024 e NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG lachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr über- lagenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im uftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg	Netzbetrei-	Kenntnisnahme	K
e NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG achfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr überagenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im uftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg	Netzbetrei-	Kenntnisnahme	K
mbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung ehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellchaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf IHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der etzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadterke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) bH & Co. KG.	berverantwor- tung		
n Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. orhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.  ussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. etzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen esonderte Auskünfte einzuholen.	Belange NBB	Keine Anlagen im unmittelbaren Bereich des Plangebietes. Kenntnisnahme	К
ollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert erden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Be- ich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer uskunft der NBB vorzulegen.	Änderung Geltungsbereich	Kenntnisnahme	К
	haft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf HN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der etzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadterke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) bH & Co. KG.  Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. rhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.  Bissagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. etzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen isonderte Auskünfte einzuholen.  Bilte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert erden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bech überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer iskunft der NBB vorzulegen.	haft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf HN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der etzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadterke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) DH & Co. KG.  Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. rhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.  Bessagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. etzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen sonderte Auskünfte einzuholen.  Dilte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert erden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bech überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer iskunft der NBB vorzulegen.  DMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	haft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf HN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der stzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadterke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) bH & Co. KG.  Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. rhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.  Issaagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. stzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen sonderte Auskünfte einzuholen.  Anderung Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert erden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bech überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer iskunft der NBB vorzulegen.  DMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:			
	<ul> <li>Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle nicht betroffen</li> <li>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup>, Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen</li> <li>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup>, Leipzig nicht betroffen</li> <li>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup>, Leipzig nicht betroffen</li> </ul>	Anlagenbetrei- ber	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme.	К
	1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).  2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K
	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Weitere Anla- genbetreiber	Kenntnisnahme.	К

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Überprüfung Darstellung Plangebiet	Die dargestellten Bereiche entsprechen dem Geltungsbereich des Plangebietes.	К
	0 08 08 08 08 08 08 08 08 08 08 08 08 08			
	Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.825105, 12.565121			
	Anhang - Auskunft Allgemein			
	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH			
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagen- betreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Belange Anla- genbetreiber	Keine Einwände gegen das Vorhaben. Kenntnisnahme	К
	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Pla- nungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Änderung Gel- tungsbereich	Kenntnisnahme	К

Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.			
Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Anlagen Dritter	Kenntnisnahme	К
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.06.2024			
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:			
Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunika-	TK-Linien im Planungsbe- reich	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingefügt.	В
Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.  Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	К
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.  Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.06.2024  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich.  Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.  Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.06.2024  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich.  Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.  Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.  Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.06.2024  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauffragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunikationsleitungen ist grundsätzlich möglich.  Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bilten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.  Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden

16.09.2024 / WU 896

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	<ul> <li>Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),</li> </ul>			
	<ul> <li>Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder</li> </ul>			
	E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de			
	in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)" – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.			
	Für die Versorgung weiterer Grundstücke im Satzungsbereich kann von den Grundstückseigentümern der Hausanschluss über den Bauherrenservice beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: www.telekom.de/hilfe/bauherren ist ebenfalls möglich.			
	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzun- gen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindert werden.			
	Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann senden Sie uns eine E-Mail an "Planauskunft_brandenburg@telekom.de".			
	Anlagen: Lageplan M 1:500, Kabelschutzanweisung, Flyer Trassenauskunft			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Belange RO		merk
	Erläuterungen: Für die Änderungsflächen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Der beabsichtigten Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung stehen Erfordernisse der Raumordnung dann nicht entgegen, wenn die Zulässigkeit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB gegeben ist.	Erläuterungen	Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuständige Genehmigungsbehörde für Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren im Landkreis ist mit der Wahl des Planungsinstruments einverstanden. Erfordernisse der RO stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme	К
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:  Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBI. I S. 235)  Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI.II Nr. 35)	Rechtliche Grundlagen	Kenntnisnahme	К
	Bindungswirkung Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.	Bindungswir- kung	Kenntnisnahme	К
	Hinweise			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.  ☐ Wir bitten Trägerbeteiligungen gegenüber der GL sowie Mitteilungen über Genehmigungen oder festgestellte Pläne oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-b randenburg.de.  ☐ Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	К
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arc Stellungnahme vom 04.06.2024	häologisches La	ndesmuseum	•
	da im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Boden- denkmale	Keine Bedenken. Kenntnisnahme	K
	Da jedoch insbesondere wegen der Nachbarschaft bekannter Bodendenkmale mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) aufmerksam:	Hinweise zu unentdeckten Bodendenk- malen	Kenntnisnahme. Dieser Hinweis wird in die Begründung integriert.	В
	Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).  Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.			merk
34	Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.  Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe	Baudenkmale	Bis zu diesem Zeitpunkt ist von der Abteilung Baudenkmal- pflege keine Stellungnahme eingegangen. Kenntnisnahme	К
	Stellungnahme vom 11.06.2024  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:  B Stellungnahme  Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.  1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:  Keine.	Belange LBGR	Keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. Kenntnisnahme	К

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:			
	Keine.			
	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:			
	Geologie:			
	Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.			
	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).			
36	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Stellungnahme vom 04.06.2024	Flurneuordnung		
	das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenord- nungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Belange LELF	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	К
37	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 14.06.2024			
	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasser- wirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezo- gen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes ge-	Prüfung und Kenntnis- nahme	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	mäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.  Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.			merk
	Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Belang: Immissionsschutz	Belang Immis- sionsschutz	Kenntnisnahme	K
	1. Einwendungen			
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachge- setzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)			
	a) Einwendung			
	b) Rechtsgrundlage			
	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)			
	2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens			

۱r.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage			merk
	Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf (Stand Januar 2024) der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Nackel gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB¹ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.			
	Mit der 1. Änderung der rechtskräftigen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung soll das nördlich der Segeletzer Straße gelegene und bereits bebaute Flurstück 78 (Hausnr. 1) neu als Innenbereich klargestellt werden. Die Fläche südlich der Segeletzer Straße, auf dem Flurstück 44/1, Flur 8, der Gemarkung Nackel soll als Ergänzungsfläche entwickelt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.	Planinhalt	Kenntnisnahme	K
	Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich am westlichen Ortsrand von Nackel und schließt an die vorhandene Wohnbebauung an, deren Art der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt wurde. Das Planumfeld ist durch landwirtschaftliche Flächennutzung geprägt.			
	Der Entwurf der Ergänzungssatzung wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG² i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauGB geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden, neue Konfliktlagen ausgeschlossen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden.	Rechtsgrund- lagen	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-
				merk
	Etwa 400 m südlich der Abrundungsfläche befindet sich eine Betriebsstätte (Rinderhaltungsanlage) der AG Barsikow eG. Etwa 250 m östlich des Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein weiterer Standort (mit Tankstelle) der AG Barsikow eG innerhalb der Ortslage Nackel. Da sich im Umfeld des Geltungsbereichs der Satzung bereits Wohnnutzung befindet, die sich näher an den genannten Anlagen befindet, gehen ich davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, Staub und Geruch, weitestgehend vermieden werden, so dass an den möglichen Immissionsorten die Richt-	Anlagen der Agrargenos- senschaft in der Umgebung	Es handelt sich um keine heranrückende Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitestgehend vermieden und die Richtwerte an den möglichen Immissionsorten eingehalten werden. Kenntnisnahme	К
	werte eingehalten werden. Somit kann der geplanten 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Nackel nach derzeitigem Kenntnisstand in Bezug auf die hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Fazit	Planung wird zugestimmt. Kenntnisnahme	К
	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	Mitteilung über das Abwä- gungsergebnis	Nach dem Satzungsbeschluss wird dem LfU das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Die rechtskräftige Satzung wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.	Н
	<ol> <li>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)</li> <li>Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)</li> </ol>			
40	Zentraldienst der Polizei/ Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 29.05.2024			
	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Belange Kampfmittel- beseitigungs- dienst	Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme	К
	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entschei-	Kampfmittel- freiheitsbe- scheinigung	Kenntnisnahme	K

16.09.2024 / WU 896

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	det die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.  Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.  Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.  Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf  Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Allgemeine Hinweise	Freistellung möglich. Kenntnisnahme	К
42	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Stellungnahme vom 01.07.2024			
	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:  Das Flurstück 78 der Flur 8 soll als Teil des Innenbereiches festgesetzt werden. Außerdem soll für das Flurstück 44/1 der Flur 8 durch Einbeziehung in den Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden. Jede Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im vorliegenden Fall werden keine Bedenken erhoben, wenn die im Satzungsentwurf enthaltenen Pflanzgebote fest-	Planinhalt Eingriff	Kenntnisnahme  Keine Bedenken bei Festsetzung der Pflanzgebote. Kenntnisnahme	К
	gesetzt werden.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Das Flurstück 78 ist bereits bebaut. Das Flurstück 44/1 grenzt an die vorhandene Bebauung an, die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.  Wir bitten um Übersendung des verfahrensbeendenden Bescheids.	Mitteilung über rechtskräftige Satzung	Dem Landesbüro für anerkannte Naturschutzverbände wird das Eintreten der Rechtskraft der Satzung mitgeteilt.	K
46	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.  Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	keine Anlagen im Plangebiet	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme.	К
47	Primagas Stellungnahme vom 22.05.2024			
	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Belange Pri- magas	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme	К
48	Saferay operations GmbH Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
49	DNS:NET Stellungnahme vom 22.05.2024			
	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	Belange DNS NET	Keine Bedenken oder Anregungen. Kenntnisnahme	K

16.09.2024 / WU 896

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: September 2024

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Ka-			IIICIK
	belschutzanweisung.			
	Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen			
	vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Ver-			
	fügung.			
50	Tyczka Engergy			
	Stellungnahme vom 22.05.2024	T		T
	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik	Belange_ Ty-	Keine Gasversorgungsanleitungen im Plangebiet. Kenntnis-	K
	Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öf-	czka Energy	nahme	
	fentlichen) Raum.	GmbH		
	Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversor-			
	gungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen			
	Raum.			
	Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Montanen ab			
	Ausstellungstag.			
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert			
	werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate			
	hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer			
	Auskunft vorzulegen.			

# Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 10.07.2024 bis zum 12.08.2024 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: September 2024

16.09.2024 / WU 896

### Fazit der Schlussabwägung:

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen führte lediglich zu einigen redaktionellen Ergänzungen und der Aufnahme einiger Hinweise oder Empfehlungen in die Begründung. Änderungen in der Planzeichnung erfolgen nicht. Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es kann nach erfolgtem Beschluss über die Schlussabwägung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Rechtskraft der Ergänzungssatzung ein.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

durch

Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_\_\_.\_\_.2024 beschlossen.

P. Schulz Der Bürgermeister